



Spvgg. Grün-Weiß 1931/61 Haddamshausen e.V.

Fußball Tischtennis Wandern Damengymnastik Tennis
Seniorengymnastik Kinderturnen Kindertanzen Fitnessgymnastik

Satzung

der Spielvereinigung Grün-Weiß 1931/61 Haddamshausen e.V. vom 27. Juni 1990,
eingetragen in das VR unter Nr. 795 beim Amtsgericht Marburg, Abt. 16, am 06. März 1992,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2021.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Grün-Weiß 1931/61 Haddamshausen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Marburg-Haddamshausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. Die Vereinsabteilungen gehören den zuständigen Landesfachverbänden an. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und die der betreffenden Fachverbände an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der derzeit in den Bereichen Fußball, Tischtennis, Tennis und Fitness für Alle betrieben wird. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und
- Jugendmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung

bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im Übrigen gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge an die Versammlungen zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vereinsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln. Anweisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und ggf. von dem Vorstand Beauftragten ist zu folgen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem/der Leiter/in der Fußballabteilung,
 - dem/der Leiter/in der Tischtennisabteilung,
 - dem/der Leiter/in der Tennisabteilung,
 - dem/der Leiter/in der Abteilung Fitness für Alle und
 - dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses.
- (3) Innerhalb der Abteilungen Fußball, Tischtennis, Tennis und Fitness für Alle sind Abteilungsvorstände zu bilden. Diese setzen sich zusammen aus:
 - dem/der Abteilungsleiter/in,
 - dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in,
 - dem/der Abteilungskassenwart/in,
 - dem/der Abteilungsschriftführer/in,
 - dem/der Jugendwart/in.

Darüber hinaus können zur Abwicklung des Spiel- und Sportbetriebes weitere Mitglieder in die Arbeitsarbeit eingebunden werden (z.B. Spiel- oder Sportwart, Spielausschuss, Platzordner, Platzwart).

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Entlastung und Bestätigung der Abteilungsvorstände,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Rundschreiben und durch Aushang im Vereinsheim. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse erfolgen.
- (2) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. des Aushanges und dem Termin der Versammlung muss eine –Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein und auch nicht einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt zugleich bei Durchführung der Vorstandswahlen einen Ältestenrat, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht. Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat kann von jedem Vereinsmitglied oder Vereinsorgan zur Beilegung von Streitfragen angerufen werden. Er ist berechtigt, Anhörungen und Empfehlungen abzugeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Juni 1990 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 18. März 2000 in § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und 3 ergänzt worden zur Eingliederung einer weiteren Abteilung: „Badminton“. Zuletzt wurde diese Satzung von der Mitgliederversammlung am 17. März 2012 in § 12 Abs. 1 geändert. Zuletzt erfolgte eine Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2021 in §2, §9 und §20.
- (2) Die Satzung des Vereins vom 17. März 2012 verliert hiermit ihre Gültigkeit.